

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.:

öffentlich

B 200/2017

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - 61 -

Datum: 07.04.2017

			gez. Erner, Bürger- meister	Die Beratungsfolge wurde aufgrund eines Vertagungs- beschlusses durch das Rats- büro ergänzt.
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Seyfried				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	02.05.2017	beschließend
--	------------	--------------

Betrifft: **Anregung zur Abänderung des Bebauungsplans 2 in ein reines Wohngebiet**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Stellungnahme der Verwaltung:

Der seit dem 07.10.1966 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2, E. – Lechenich, Kilianstraße liegt im Norden von Lechenich und umfasst die Straßenzüge Kilianstraße, Sophienweg, Franziskastraße, Richardstraße und Hildegardweg. Im gesamten Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Nach der Baunutzungsverordnung dienen Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind neben Wohngebäuden, die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Das Bebauungsplangebiet ist vollständig mit Wohngebäuden bebaut. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich eine Gaststätte sowie Gebäude, die kirchlichen und sozialen Nutzungen dienen. Die mit dem Bebauungsplan angestrebte Zielsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes, näm-

lich die vorwiegende Unterbringung von Wohngebäuden wurde erreicht. Ein Mangel in Hinblick auf die Durchführbarkeit der Planung, der eine Änderung des Bebauungsplanes erfordern würde, ist nicht erkennbar. Die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes ist vor dem Hintergrund der Änderungen in der Arbeitswelt nicht mehr zeitgemäß und bedeutet eine Einschränkung der Nutzbarkeit im Plangebiet.

Die Verträglichkeit eines Allgemeinen Wohngebietes und des Schlossparks ist unzweifelhaft vorhanden. Damit ist eine Änderung des Bebauungsplanes städtebaulich nicht begründet und nach § 1 (3) BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erforderlich.

In Vertretung

(Hallstein)